

2022

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 2022

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
11. 7.2022	Gesetz zu den Protokollen zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden GESTA: XC002	419
9. 6.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	424
9. 6.2022	Bekanntmachung der deutsch-moldauischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	424
13. 6.2022	Bekanntmachung des deutsch-katarischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung	426
13. 6.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	429
13. 6.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	429
14. 6.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Änderung der am 25. November 1986 unterzeichneten Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht (Maastricht Vereinbarung)	430
20. 6.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	431
20. 6.2022	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	432
27. 6.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto	434
27. 6.2022	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus	435
27. 6.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus	436
30. 6.2022	Bekanntmachung von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)	436
7. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	439
7. 7.2022	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes	440

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Gesetz
zu den Protokollen
zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden**

Vom 11. Juli 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Brüssel am 5. Juli 2022 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokollen zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden wird zugestimmt. Die Protokolle werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Protokolle nach ihrem Artikel II für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. Juli 2022

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Die Bundesministerin des Auswärtigen
Annalena Baerbock

Die Bundesministerin der Verteidigung
Christine Lambrecht

Protokoll
zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt der Republik Finnland

Protocol
to the North Atlantic Treaty
on the Accession of the Republic of Finland

Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord
sur l'accession de la République de Finlande

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty,
signed at Washington on April 4, 1949,

Les Parties au Traité de l'Atlantique Nord,
signé le 4 avril 1949 à Washington,

Die Vertragsparteien des am 4. April 1949
in Washington unterzeichneten Nordatlan-
tikvertrags –

Being satisfied that the security of the
North Atlantic area will be enhanced by the
accession of the Republic of Finland to that
Treaty,

Assurées que l'accession de la Répu-
blique de Finlande au Traité de l'Atlantique
Nord permettra d'augmenter la sécurité de
la région de l'Atlantique Nord,

in der Überzeugung, dass die Sicherheit
des nordatlantischen Gebiets durch den
Beitritt der Republik Finnland zu diesem
Vertrag erhöht wird –

Agree as follows:

Conviennent ce qui suit :

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Upon the entry into force of this Protocol,
the Secretary General of the North Atlantic
Treaty Organisation shall, on behalf of all
the Parties, communicate to the Govern-
ment of the Republic of Finland an invitation
to accede to the North Atlantic Treaty. In
accordance with Article 10 of the Treaty, the
Republic of Finland shall become a Party on
the date when it deposits its instrument
of accession with the Government of the
United States of America.

Article I

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole,
le Secrétaire Général de l'Organisation du
Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom
de toutes les Parties, au Gouvernement de
la République de Finlande une invitation à
adhérer au Traité de l'Atlantique Nord.
Conformément à l'Article 10 du Traité, la Ré-
publique de Finlande deviendra Partie à ce
Traité à la date du dépôt de son instrument
d'accession auprès du Gouvernement des
Etats-Unis d'Amérique.

Artikel I

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls über-
mittelt der Generalsekretär der Nordatlan-
tikvertrags-Organisation im Namen aller
Vertragsparteien der Regierung der Repu-
blik Finnland eine Einladung, dem Nordat-
lantikvertrag beizutreten. In Übereinstim-
mung mit Artikel 10 des Vertrags wird die
Republik Finnland Vertragspartei an dem
Tag, an dem sie ihre Beitrittsurkunde bei der
Regierung der Vereinigten Staaten von
Amerika hinterlegt.

Article II

The present Protocol shall enter into force
when each of the Parties to the North
Atlantic Treaty has notified the Government
of the United States of America of its
acceptance thereof. The Government of the
United States of America shall inform all the
Parties to the North Atlantic Treaty of the
date of receipt of each such notification and
of the date of the entry into force of the
present Protocol.

Article II

Le présent Protocole entrera en vigueur
lorsque toutes les Parties au Traité de l'At-
lantique Nord auront notifié leur approba-
tion au Gouvernement des Etats-Unis
d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-
Unis d'Amérique informera toutes les Par-
ties au Traité de l'Atlantique Nord de la date
de réception de chacune de ces notifica-
tions et de la date d'entrée en vigueur du
présent Protocole.

Artikel II

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede
der Vertragsparteien des Nordatlantikver-
trags der Regierung der Vereinigten Staaten
von Amerika die Annahme des Protokolls
notifiziert hat. Die Regierung der Vereinigten
Staaten von Amerika teilt allen Vertragspar-
teien des Nordatlantikvertrags den Tag des
Eingangs jeder solchen Notifikation sowie
den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls
mit.

Article III

The present Protocol, of which the En-
glish and French texts are equally authentic,
shall be deposited in the Archives of the
Government of the United States of Ameri-

Article III

Le présent Protocole, dont les textes en
français et anglais font également foi, sera
déposé dans les archives du Gouvernement
des Etats-Unis d'Amérique. Des copies cer-

Artikel III

Dieses Protokoll, dessen englischer und
französischer Wortlaut gleichermaßen ver-
bindlich ist, wird im Archiv der Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika hinter-

ca. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Governments of all the Parties to the North Atlantic Treaty.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

Signed at Brussels on the fifth day of July 2022.

tifiées conformes seront transmises par celui-ci aux Gouvernements de toutes les autres Parties au Traité de l'Atlantique Nord.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Signé à Bruxelles le 5 juillet 2022.

legt. Diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags gehörig beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Unterzeichnet in Brüssel am 5. Juli 2022.

Protokoll
zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt des Königreichs Schweden

Protocol
to the North Atlantic Treaty
on the Accession of the Kingdom of Sweden

Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord
sur l'accession du Royaume de Suède

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty,
signed at Washington on April 4, 1949,

Les Parties au Traité de l'Atlantique Nord,
signé le 4 avril 1949 à Washington,

Die Vertragsparteien des am 4. April 1949
in Washington unterzeichneten Nordatlan-
tikvertrags –

Being satisfied that the security of the
North Atlantic area will be enhanced by the
accession of the Kingdom of Sweden to
that Treaty,

Assurées que l'accession du Royaume
de Suède au Traité de l'Atlantique Nord per-
mettra d'augmenter la sécurité de la région
de l'Atlantique Nord,

in der Überzeugung, dass die Sicherheit
des nordatlantischen Gebiets durch den
Beitritt des Königreichs Schweden zu die-
sem Vertrag erhöht wird –

Agree as follows:

Conviennent ce qui suit :

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Upon the entry into force of this Protocol,
the Secretary General of the North Atlantic
Treaty Organisation shall, on behalf of all the
Parties, communicate to the Government
of the Kingdom of Sweden an invitation to
accede to the North Atlantic Treaty. In
accordance with Article 10 of the Treaty, the
Kingdom of Sweden shall become a Party
on the date when it deposits its instrument
of accession with the Government of the
United States of America.

Article I

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole,
le Secrétaire Général de l'Organisation du
Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom
de toutes les Parties, au Gouvernement du
Royaume de Suède une invitation à adhérer
au Traité de l'Atlantique Nord. Conformé-
ment à l'Article 10 du Traité, le Royaume de
Suède deviendra Partie à ce Traité à la date
du dépôt de son instrument d'accession
auprès du Gouvernement des Etats-Unis
d'Amérique.

Artikel I

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls über-
mittelt der Generalsekretär der Nordatlan-
tikvertrags-Organisation im Namen aller
Vertragsparteien der Regierung des König-
reichs Schweden eine Einladung, dem
Nordatlantikvertrag beizutreten. In Überein-
stimmung mit Artikel 10 des Vertrags wird
das Königreich Schweden Vertragspartei an
dem Tag, an dem es seine Beitrittsurkunde
bei der Regierung der Vereinigten Staaten
von Amerika hinterlegt.

Article II

The present Protocol shall enter into force
when each of the Parties to the North
Atlantic Treaty has notified the Government
of the United States of America of its
acceptance thereof. The Government of the
United States of America shall inform all the
Parties to the North Atlantic Treaty of the
date of receipt of each such notification and
of the date of the entry into force of the
present Protocol.

Article II

Le présent Protocole entrera en vigueur
lorsque toutes les Parties au Traité de
l'Atlantique Nord auront notifié leur appro-
bation au Gouvernement des Etats-Unis
d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-
Unis d'Amérique informera toutes les Par-
ties au Traité de l'Atlantique Nord de la date
de réception de chacune de ces notifica-
tions et de la date d'entrée en vigueur du
présent Protocole.

Artikel II

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede
der Vertragsparteien des Nordatlantikver-
trags der Regierung der Vereinigten Staaten
von Amerika die Annahme des Protokolls
notifiziert hat. Die Regierung der Vereinigten
Staaten von Amerika teilt allen Vertragspar-
teien des Nordatlantikvertrags den Tag des
Eingangs jeder solchen Notifikation sowie
den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls
mit.

Article III

The present Protocol, of which the En-
glish and French texts are equally authentic,
shall be deposited in the Archives of the
Government of the United States of Ameri-

Article III

Le présent Protocole, dont les textes en
français et anglais font également foi, sera
déposé dans les archives du Gouvernement
des Etats-Unis d'Amérique. Des copies

Artikel III

Dieses Protokoll, dessen englischer und
französischer Wortlaut gleichermaßen ver-
bindlich ist, wird im Archiv der Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika hinter-

ca. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Governments of all the Parties to the North Atlantic Treaty.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

Signed at Brussels on the fifth day of July 2022.

certifiées conformes seront transmises par celui-ci aux Gouvernements de toutes les autres Parties au Traité de l'Atlantique Nord.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Signé à Bruxelles le 5 juillet 2022.

legt. Diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags gehörig beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Unterzeichnet in Brüssel am 5. Juli 2022.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 9. Juni 2022

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Italien am 23. August 2022

Salomonen am 21. August 2022

Singapur am 30. August 2022

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Mai 2022 (BGBl. II S. 313).

Berlin, den 9. Juni 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-moldauischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Juni 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 17. September 2020/24. September 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. September 2020

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juni 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Santiago Alonso Rodriguez

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Chişinău, den 17. September 2020

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 77/2019 vom 24. Oktober 2019) sowie in Ausführung des Abkommens vom 10. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Entwicklungszusammenarbeit folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Moldau, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge von bis zu 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Moldau Zentrum Phase 2, in Höhe von bis zu 8 500 000 Euro (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro) sowie
 - b) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Moldau Zentrum Phase 2, Begleitmaßnahme, in Höhe von bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro)zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Moldau zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.
5. Die Regierung der Republik Moldau, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
6. Die Regierung der Republik Moldau befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge in der Republik Moldau erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Moldau getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Moldau übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Moldau die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
7. Die Regierung der Republik Moldau überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

8. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Moldau veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
9. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
10. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und rumänischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Moldau mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Finanzielle Zusammenarbeit bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Angela Ganninger

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Moldau
Herrn Oleg Țulea
Chișinău

**Bekanntmachung
des deutsch-katarischen Abkommens
über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung**

Vom 13. Juni 2022

Das in Berlin am 20. Mai 2022 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium des Staates Katar über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 8 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 13. Juni 2022

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Jan Stöß

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium
des Staates Katar
über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
des Staates Katar,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Verpflichtung, die Grundsätze der uneingeschränkten Souveränität, der Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit beider Länder einzuhalten,

in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung wesentlich zu Sicherheit und Stabilität beiträgt,

in Anbetracht der freundschaftlichen und kooperativen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien,

in dem Bestreben, die zweiseitigen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien durch militärische Zusammenarbeit zu stärken und zu verbessern und die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Mit diesem Abkommen wird zum Nutzen der Vertragsparteien unter gebührender Beachtung der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie internationalen Verpflichtungen ein Rahmen für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie für sonstige Formen militärischer Zusammenarbeit geschaffen.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfasst einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch in den folgenden Bereichen:

1. Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
2. Wehrverfassung und Wehrrecht,
3. Organisationsstrukturen der Streitkräfte,
4. Führungskonzeptionen (Innere Führung) und innere Ordnung der Streitkräfte,
5. Streitkräfteplanungsverfahren,
6. Personalauswahl und Personalführung,
7. Aus- und Weiterbildung von militärischen und zivilen Angehörigen der Streitkräfte in militärischen und technischen Belangen,

8. regulärer Betrieb der Streitkräfte im Frieden,
9. Wehrverwaltung und soziale Angelegenheiten,
10. gemeinsame militärische Übungen,
11. Wehrmedizin,
12. militärische Aspekte der Rüstungskontrolle,
13. militärisches Geoinformationswesen,
14. Umweltschutz in den Streitkräften,
15. Einsatz der Streitkräfte im Rahmen von Katastrophenhilfe und humanitärer Hilfe,
16. andere Bereiche nach gegenseitiger Abstimmung.

Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt vornehmlich durch:

1. offizielle Besuche und Arbeitsbesuche,
2. Fach- und Expertengespräche,
3. gegenseitige Informations- und Arbeitsbesuche von Delegationen,
4. Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen,
5. Kontakte zwischen Truppenteilen, die für friedensunterstützende Einsätze im Auftrag der Vereinten Nationen vorgesehen sind,
6. Teilnahme an Lehrgängen, Praktika, Seminaren, Kolloquien und Symposien,
7. Studienaufenthalte in militärischen Einheiten und zivilen Einrichtungen,
8. Besuche an Bord von militärischen Luftfahrzeugen und Schiffen,
9. Austausch von Informationen und Material über militärische Studien,
10. Kultur- und Sportveranstaltungen.

Artikel 4

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Durchführung der Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage gesonderter Jahresprogramme, die für das jeweils folgende Jahr einvernehmlich festgelegt werden. Diese Programme ergänzen dieses Abkommen.

(2) Offizielle Besuche werden gesondert vereinbart und abgestimmt. Ihre Durchführung erfolgt abwechselnd auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Gleiches gilt für den Austausch von Delegationen und Einzelpersonen durch die Vertragsparteien im Rahmen gegenseitiger Informations- und Arbeitsbesuche.

(3) In Bezug auf die durch dieses Abkommen erfassten Bereiche der Zusammenarbeit können die Vertragsparteien allgemeine oder besondere Vereinbarungen schließen, die sie für geeignet halten, die wirksame Durchführung dieses Abkommens zu fördern.

dern. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass solche Vereinbarungen vor Arbeits- und Studienbesuchen, vor Delegations-, Experten- und Personalaustausch, vor der Durchführung gemeinsamer Projekte sowie vor der Teilnahme an Ausbildungsvorhaben und gemeinsamen militärischen Übungen zu schließen sind.

(4) Die im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Maßnahmen werden unter gebührender Beachtung der im jeweiligen Gastland geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt.

Artikel 5

Sicherheit

Die Vertragsparteien garantieren den Schutz von Informationen und Erkenntnissen, die sie im Laufe zweiseitiger Kontakte erhalten haben, soweit dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien möglich ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Informationen und Erkenntnisse nicht zum Schaden der Interessen der anderen Vertragspartei zu nutzen, soweit dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien möglich ist.

Artikel 6

Finanzielle Bestimmungen

(1) Jede Vertragspartei trägt die ihr im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens entstandenen Kosten grundsätzlich selbst. Ausnahmen können in den in Artikel 4 genannten Durchführungsbestimmungen und Jahresprogrammen geregelt werden.

(2) Notwendige Leistungen, die im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens von einer Vertragspartei für die andere Vertragspartei erbracht werden, sind nach den jeweiligen innerstaatlichen Haushaltsbestimmungen der leistenden Vertragspartei dieser zu erstatten.

Artikel 7

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien ausschließlich durch zweiseitige Konsultationen und Verhandlungen beigelegt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen durch die Vertragsparteien schriftlich geändert, ergänzt oder gekündigt werden.

(3) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils fünf Jahre, sofern es nicht sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(4) Im Falle einer Beendigung dieses Abkommens gelten die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bis zu seiner vollständigen Abwicklung fort.

Geschehen zu Berlin am 20. Mai 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Eberhard Zorn

Für das Verteidigungsministerium
des Staates Katar

Mohamed bin Aqueel al-Nabit

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Übereinkommens zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Vom 13. Juni 2022

Das Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2021 II S. 3, 4) wird nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für

Italien am 3. Juli 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2022 (BGBl. II S. 224).

Berlin, den 13. Juni 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern
errichteten Urkunden von der Legalisation**

Vom 13. Juni 2022

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85, 86) wird nach seinem Artikel 6 Absatz 3 für

Lettland am 21. August 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020 (BGBl. 2021 II S. 131).

Berlin, den 13. Juni 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Vereinbarung
zur Änderung der am 25. November 1986 unterzeichneten
Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb
von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL
in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht
(Maastricht Vereinbarung)**

Vom 14. Juni 2022

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der am 25. November 1986 unterzeichneten Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht (Maastricht Vereinbarung) (BGBl. 2021 II S. 538, 539) wird bekannt gemacht, dass die Vereinbarung nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 1. Juli 2022

in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 16. November 2021 bei der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt worden.

II.

Die Vereinbarung zur Änderung der am 25. November 1986 unterzeichneten Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht (Maastricht Vereinbarung) wird ferner für folgende Vertragsparteien am 1. Juli 2022 in Kraft treten:

Belgien
Europäische Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL)
Luxemburg
Niederlande, europäischer Teil.

Berlin, den 14. Juni 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 20. Juni 2022

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) ist nach seinem Artikel XI § 41 in Verbindung mit Artikel XI § 43 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Armenien* am 16. Mai 2022
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Vorbehalten zu Artikel VI § 20 des Abkommens

und unter Anwendung auf

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO)
– Anlage I – vom 14. September 1948
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)
– Anlage II – (2. revidierte Fassung vom 28. Dezember 1965)
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)
– Anlage III – vom 11. August 1948
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
– Anlage IV – vom 7. Februar 1949
- Internationaler Währungsfonds (IMF)
– Anlage V – vom 9. Mai 1949
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)
– Anlage VI – vom 29. April 1949
- Weltgesundheitsorganisation (WHO)
– Anlage VII – (3. revidierte Fassung vom 25. Juli 1958)
- Weltpostverein (UPU)
– Anlage VIII – vom 11. Juli 1949
- Internationale Fernmelde-Union (ITU)
– Anlage IX – vom 16. Januar 1951
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO)
– Anlage XI – vom 29. Dezember 1951
- Internationale Finanz-Corporation (IFC)
– Anlage XIII – vom 22. April 1959
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)
– Anlage XIV – vom 15. Februar 1962
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)
– Anlage XV – vom 19. Oktober 1977

- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)
 - Anlage XVI – vom 16. Dezember 1977
- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)
 - Anlage XVII – vom 15. September 1987
- Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO)
 - Anlage XVIII – vom 30. Juli 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. März 2022 (BGBl. II S. 263).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Abkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 20. Juni 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Juni 2022

Das in Windhuk am 22. April 2022 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit – Zuschüsse 2021 ist nach seinem Artikel 4 Absatz 1

am 22. April 2022

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juni 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit – Zuschüsse 2021**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 21. Oktober 2021 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Zuschüsse von insgesamt bis zu 37 500 000 Euro (in Worten: siebenunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Förderung des Zugangs zu beruflicher Bildung“ bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),
- b) „Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung – Zuschüsse für Endkreditnehmer“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),
- c) „Nachhaltiger Finanzierungsmechanismus für die Schutzgebiete Namibias“ bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro),

d) „Unterstützung bei der Etablierung eines Stadtentwicklungsfonds“ bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),

e) „Nachhaltige urbane Mobilität Windhuk“ bis zu 11 000 000 Euro (in Worten: elf Millionen Euro),

f) „Grüne Bürgerenergie Namibia“ bis zu 7 500 000 Euro (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Vorhaben zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Zuschusses erfüllen.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für gegebenenfalls zusätzlich bereitgestellte Zuschüsse zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben sowie für Aufstockungen und künftige Folgevorhaben, sofern beide Regierungen die Förderung weiterführen wollen. Förderzusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Folgevorhaben und Aufstockungen für die Vorhaben erfolgen durch Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die auf dieses Abkommen ausdrücklich Bezug nimmt. In diesen Fällen gelten von Artikel 2 Absatz 2 abweichende Fristen, auf die in der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert hingewiesen wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge und die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Zuschüsse zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt ersatzlos, soweit nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zusage die in Absatz 1 genannten Verträge geschlossen werden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 21. Oktober 2026. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum die in Absatz 1 genannten Verträge geschlossen worden sein, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Zuschüsse ist, wird die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Zuschussverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben oder dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Namibia veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation folgt.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Windhuk am 22. April 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Herbert Beck

Für die Regierung der Republik Namibia

Obeth Kandjoze

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto

Vom 27. Juni 2022

Die Entscheidung der Konferenz von Doha vom 8. Dezember 2012 zur Änderung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto) (BGBl. 2015 II S. 306, 307) wird nach ihrem Artikel 2 für

Cabo Verde
in Kraft treten.

am 13. September 2022

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2021 (BGBl. II S. 220).

Berlin, den 27. Juni 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 27. Juni 2022

I.

Die Ukraine* hat am 19. April 2022 gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Eigenschaft als Verwahrer eine Erklärung zur Anwendbarkeit des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321, 322) abgegeben.

II.

Mit der Verabschiedung der Entschließung CM/Res(2022)2 über die Beendigung der Mitgliedschaft der Russischen Föderation im Europarat auf der außerordentlichen Sitzung (Nr. 1428^{ter}) der Ministerstellvertreter am 16. März 2022 ist die Russische Föderation mit Wirkung vom 16. März 2022 nicht mehr Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2015 (BGBl. II S. 1619).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://www.conventions.coe.int> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 27. Juni 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme
und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
und über die Finanzierung des Terrorismus**

Vom 27. Juni 2022

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2016 II S. 1370, 1371) wird nach seinem Artikel 49 Absatz 4 für

Marokko* am 1. August 2022
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung zu Artikel 33 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2022 (BGBl. II S. 408).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 27. Juni 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

Vom 30. Juni 2022

Zur Anlage (geänderte Fassung der dem ADN-Übereinkommen in der Anlage beigefügten Verordnung) der 1. ADN-Änderungsverordnung vom 5. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 534; 2010 II S. 122, 123, 1183, 1184, 1569, 1570), die am 10. November 2021 neu gefasst worden ist (BGBl. 2021 II S. 1150, Anlageband), werden nachstehende Berichtigungen bekannt gemacht.

Die Berichtigungen gelten rückwirkend zum Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmung.

Berlin, den 30. Juni 2022

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Manfred Weiner

A. Notifizierungspflichtige Berichtigung

Zugrunde liegende Dokumente:

**C.N.63.2022.TREATIES-XI.D.6 (Depositary Notification),
PROPOSAL OF CORRECTIONS TO THE REGULATIONS ANNEXED TO THE ADN,
7 March 2022;**

**C.N.148.2022.TREATIES-XI.D.6 (Depositary Notification), CORRECTIONS TO THE REGULATIONS ANNEXED TO THE ADN,
17 June 2022**

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76, Annex II.

Original (Französisch)

1. Chapitre 3.2, point 3.2.3.3, schéma B, colonnes 2, 3, 4, 5 et 6

Remplacer P_{d 50} par P_{v50}

2. Chapitre 7.2, point 7.2.3.29.1, premier tiret

Remplacer moteurs hors-bord par moteurs hors-bord à essence.

(Übersetzung)

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76, Anlage II.

1. Kapitel 3.2, 3.2.3.3, Schema B, Spalten (2), (3), (4), (5) und (6)

„Pd 50“ ändern in: „Pv50“.

2. Kapitel 7.2, 7.2.3.29.1, erster Spiegelstrich

[Die Berichtigung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

B. Nicht notifizierungspflichtige Berichtigungen nur der deutschen Übersetzung

Verbundenes Dokument:

Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, CCNR-ZKR/ADN/AG_Sprache/2021/3 rev. 6, vom 27. Juni 2022

Kapitel 1.6

1.6.7.2.2.2 Eintrag zu 8.1.2.3 r), s), t), v), dritte Spalte

„An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin zusätzlich zu den nach den in Unterabschnitt 1.1.4.6 genannten Vorschriften an Bord vorhanden sein:“

ändern in:

„An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin zusätzlich zu den nach den in Unterabschnitt 1.1.4.6 genannten Vorschriften geforderten Dokumenten an Bord vorhanden sein:“.

Kapitel 1.7

1.7.1 In Bem. 2

„IAEA, Wien (2015)“ ändern in: „IAEO, Wien (2015)“.

„IAEA, Wien (2011)“ ändern in: „IAEO, Wien (2011)“.

„IAEA, Wien (2007)“ ändern in: „IAEO, Wien (2007)“.

„IAEA, Wien (2018)“ ändern in: „IAEO, Wien (2018)“.

1.7.1.1 „IAEA, Wien (2019)“ ändern in: „IAEO, Wien (2019)“.

Kapitel 1.8

1.8.5.3 „IAEA, Wien (2014)“ ändern in: „IAEO, Wien (2014)“.

Kapitel 1.10

1.10.1.4 „einen Lichtbildausweis“ ändern in: „ein Lichtbildausweis“.

1.10.5 „und des IAEA circular on „Nuclear Security Recommendations on Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities“ ändern in:

„und des „IAEA circular on Nuclear Security Recommendations on Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities““.

Kapitel 2.2

2.2.7.2.2.2 „IAEA, Wien (2014)“ ändern in: „IAEO, Wien (2014)“.

2.2.9.3 Unter dem Klassifizierungscode M11 bei der UN-Nummer 2071 „AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL“ ändern in: „AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL (nur in loser Schüttung)“.

Kapitel 3.2

- 3.2.3.1 Erläuterungen zur Tabelle C, Spalte (16) der letzte Absatz unter dem Absatz „Bem.“ einrücken, damit er als vierte Bemerkung positioniert wird.
- 3.2.3.3 Entscheidungsdiagramm zur Bewertung der flüssigen Stoffe der Klassen 3, 6.1, 8 und 9 in der Binnentankschiff-fahrt Unter dem zweiten großen Kasten: linker Pfeil: rechts daneben „nein“ ergänzen.
- 3.2.3.3 Spalte (19) „2 Kegel/Licht“ ändern in: „2 Kegel/Lichter“ (zweimal).

Kapitel 7.2

- 7.2.2.19.4 a) Ein Komma nach „mit einer Schutzwand ausgerüstet ist“ einfügen.
- 7.2.3.7.1.3 „gemäß 3.2.3.2 Tabelle C“ ändern in: „gemäß Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C“ (zweimal).
- 7.2.3.51.7 Das Komma nach „ausgewiesene Zone“ streichen.

Kapitel 8.1

- 8.1.2.2 „g) ein Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereiche eingetragen sind;“
ändern in:
„g) ein Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen eingetragen sind;“.
- 8.1.2.3 „t) ein von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft genehmigter Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereiche sowie die autonomen Schutzsysteme eingetragen sind;“
ändern in:
„t) ein von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft genehmigter Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen sowie die autonomen Schutzsysteme eingetragen sind;“.

Kapitel 9.1

- 9.1.0.34.1 „2 m“ ändern in: „2,00 m“.
- 9.1.0.40.2.12 In der Überschrift „IG-541-Feuerlöschrichtungen“ ändern in: „IG-541-Feuerlöscheinrichtungen“.

Kapitel 9.3

- 9.3.1.12.4 (v) „1. sie ist mindestens für den Betrieb in Zone 1 Explosionsgruppe II C, Temperaturklasse T6 geeignet
2. sie hat Messstellen
– in den Ansaugöffnungen der Lüftungssysteme und
– direkt unterhalb der Oberkante des Türsüls der Eingänge.
3. ihre T90-Zeit ist kleiner oder gleich 4 s,
4. die Messungen erfolgen stetig.“
ändern in:
„1. sie ist mindestens für den Betrieb in Zone 1 Explosionsgruppe II C, Temperaturklasse T6 geeignet;
2. sie hat Messstellen
– in den Ansaugöffnungen der Lüftungssysteme und
– direkt unterhalb der Oberkante des Türsüls der Eingänge;
3. ihre T90-Zeit ist kleiner oder gleich 4 s;
4. die Messungen erfolgen stetig.“.
- 9.3.1.13.3,
9.3.2.13.3,
9.3.2.13.3 „Ballast und Lenz Pumpen und Überfüllsicherungssystemen“ ändern in: „Ballastierungs-, Lenz- und Überfüllsicherungssystemen“.
- 9.3.1.25.2 e) „6 m“ ändern in: „6,00 m“.
- 9.3.1.27.9 „Der zur Berechnung der Haltezeit (Absätze 7.2.4.16.16 und 7.2.4.16.17) verwendete Wärmeübergangswert ist durch Berechnung zu ermitteln.“
ändern in:
„Für alle Ladungseinrichtungen muss der für die Berechnung der Haltezeit (7.2.4.16.16 und 7.2.4.16.17) benutzte Wärmeübergangswert durch Berechnung ermittelt sein.“.

9.3.2.27.9 und
9.3.3.27.9

„Wenn das Schiff fertiggebaut ist, muss die Berechnung durch einen Kühlversuch (Wärmegleichgewichtsversuch) überprüft werden. Dieser Versuch ist nach den Richtlinien der anerkannten Klassifikationsgesellschaft auszuführen, die das Schiff klassifiziert hat.“

ändern in:

„Nach Fertigstellung des Schiffes muss die Richtigkeit der Berechnung mittels eines Wärmebilanztests überprüft werden. Die Berechnung und der Test müssen unter der Aufsicht der anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, durchgeführt werden.“

Folgende Sätze am Ende hinzufügen: „Der Wärmeübergangswert muss dokumentiert und an Bord mitgeführt werden. Der Wärmeübergangswert muss bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses überprüft werden.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 7. Juli 2022

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Tadschikistan* am 29. Juli 2022
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 23 Absatz 2 zu Artikel 23
Absatz 1

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juli 2021 (BGBl. II S. 923).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

Vom 7. Juli 2022

Botsuana* hat seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalt zu Artikel 1 (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1996, BGBl. II S. 656) des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer mit Wirkung vom 30. Juni 2022 zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. November 2020 (BGBl. II S. 1303).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Juli 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried